OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301341/9/Zo/JB

Datum:
Linz, 17. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des D.C., geb. x, x, T. vom 29.10.2016 gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Vöcklabruck vom 10.10.2016, Zl. SanRB96-163-2015, wegen Übertretungen des ASVG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.4.2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 1.090 Euro zu bezahlen (20 % der bestätigten Geldstrafen).

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis folgendes vorgeworfen:

„Sie haben als Dienstgeber nachstehende Personen, bei welchen es sich um in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Personen handelt, vom 28.05.2015 bis zumindest zum 29.05.2015 um 08:10 Uhr (Kontrollzeit) als Bauhilfsarbeiter, bzw. Herrn C. als Fliesenleger auf der Baustelle Ihres Wohnobjektes in der x, T. beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Personen angemeldet wurden.

1)
P.C., geb. x,
Staatsangehörigkeit: R.

2)
R.F., geb. x,
Staatsangehörigkeit: R.

3)
S.H., geb. x,
Staatsangehörigkeit: R.

4)
C.M., geb. x,
Staatsangehörigkeit: R.

5)
C.P., geb. x,
Staatsangehörigkeit: R.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, die Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden. Eine Meldung wurde jedoch nicht erstattet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1) - 5) § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG BGBl. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 2/2015

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe	gemäß
1) 1.090,00 Euro	73 Stunden	§ 111 Abs. 1 u. 2 ASVG iVm. § 20 VStG
2) 1.090,00 Euro	73 Stunden	§ 111 Abs. 1 u. 2 ASVG iVm. § 20 VStG
3) 1.090,00 Euro	73 Stunden	§ 111 Abs. 1 u. 2 ASVG iVm. § 20 VStG
4) 1.090,00 Euro	73 Stunden	§ 111 Abs. 1 u. 2 ASVG iVm. § 20 VStG
5) 1.090,00 Euro	73 Stunden	§ 111 Abs. 1 u. 2 ASVG iVm. § 20 VStG
5.450,00 Euro	365 Stunden	

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
545,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 5.995,00 Euro.“

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass seiner Meinung nach das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend gewesen seien. Die fünf Personen hätten sich in keiner persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit ihm gegenüber befunden. Die Aushilfsdienste seien kurzfristig, frei und unentgeltlich aufgrund ihres religiösen, brüderlichen Verhältnisses erfolgt. Die Unentgeltlichkeit sei im Vorhinein mündlich vereinbart gewesen, eine schriftliche Vereinbarung sei lächerlich erschienen. Diese vereinbarte Unentgeltlichkeit sei auch bei der Kontrolle erkennbar gewesen. Er werde als strafbar dargestellt, nur weil er für einen Tag Aushilfe keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen habe.

3. Mit Schreiben vom 8.11.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.4.2017. An dieser hat die Gattin des Beschwerdeführers als dessen Vertreterin sowie ein Vertreter des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck teilgenommen. Ein Finanzpolizist sowie eine der bei der Kontrolle angetroffenen Personen wurden als Zeugen befragt. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

4.1. Bei einer Kontrolle einer Hausbaustelle am 29.5.2015 um 8:10 Uhr in T., x durch die Finanzpolizei wurden die im Spruch des Straferkenntnisses angeführten fünf Personen angetroffen. Der Beschwerdeführer ist Hälfte-Eigentümer des ggst. Hauses. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren drei dieser Personen mit Aufräum- und Verputzarbeiten im Obergeschoß beschäftigt, eine Person wurde beim Fliesenlegen und die Fünfte beim Tragen von Baumaterial angetroffen. Die Beamten der Finanzpolizei hatten die Baustelle vor ihrem Einschreiten zirka 15 Minuten beobachtet und dabei gesehen, dass im Obergeschoß Personen arbeiteten. Der Beschwerdeführer selbst bzw. seine Gattin waren zum Beginn der Kontrolle nicht auf der Baustelle anwesend. Alle fünf Personen waren zum damaligen Zeitpunkt nicht bei der Sozialversicherung als beschäftigt gemeldet. Nach den Angaben aller fünf Personen in den von ihnen ausgefüllten Personenblättern haben sie zumindest am 28. und 29.5.2015 auf der ggst. Baustelle gearbeitet. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den niederschriftlichen Angaben des Beschwerdeführers anlässlich seiner Befragung durch die Finanzpolizei und den Angaben des Zeugen F. vor der belangten Behörde.

4.2.1. Der Beschwerdeführer selbst, seine Gattin und alle fünf bei der Kontrolle befragten Arbeitnehmer behaupteten, dass sie die Arbeiten unentgeltlich durchgeführt und auch ihr Essen selbst gekauft hätten. Als Grund für die

Unentgeltlichkeit wurde vom Beschwerdeführer und seiner Gattin die Bekanntschaft aufgrund des gleichen Glaubensbekenntnisses angeführt. Diese Behauptung ist aber aus folgenden Gründen nicht glaubwürdig:

4.2.2. Alle fünf Personen wurden nach den nachvollziehbaren und schlüssigen Angaben der Finanzpolizei auf einer Baustelle bei Bauarbeiten in Arbeitskleidung betreten. Sie haben auf der Baustelle auch eingeräumt, Bauarbeiten durchgeführt zu haben. Auch der Beschwerdeführer selbst hat in seiner Niederschrift vom 15.9.2015 eingeräumt, dass ihm diese fünf Personen geholfen haben. Auch am 14.12.2015 hat er eingeräumt, dass diese Personen auf der Baustelle gearbeitet haben. Der Zeuge F. hat vor der Behörde am 11.2.2016 angegeben, dass er zwei bis drei Tage lang ein paar Stunden auf der Baustelle geholfen habe. Der Zeuge M. hat hingegen bei seiner Einvernahme am 16.6.2016 überhaupt bestritten, auf der Baustelle gearbeitet zu haben.

In der Verhandlung hingegen hat die Gattin des Beschwerdeführers vorerst zur Gänze bestritten, dass die fünf genannten Personen auf der Baustelle Arbeiten durchgeführt hätten. Diese hätten sich lediglich zum Kaffee trinken getroffen bzw. hätten sich nur deshalb auf der Baustelle aufgehalten, weil sie dort übernachtet hätten. Erst nach Vorhalt der bisherigen Ermittlungsergebnisse hat sie eingeräumt, dass diese Personen ihre Mithilfe auf der Baustelle angeboten hatten, hat dies aber dahingehend relativiert, dass die Personen nicht länger oder regelmäßig dort gearbeitet hätten. Sie hat in der Verhandlung nur jene Sachverhaltselemente zugestanden, welche aufgrund der objektiven Beweisergebnisse nicht mehr vernünftig bestreitbar waren. Ihre Angaben sind daher insgesamt unglaubwürdig, nicht nur was den Umfang der Arbeitsleistungen sondern auch was die Frage der Entgeltlichkeit betrifft.

Diese Überlegungen gelten auch für die Angaben des Zeugen F., welcher vorerst eingeräumt hatte, zwei bis drei Tage ein paar Stunden lang geholfen zu haben, dies in der Verhandlung jedoch gänzlich bestritten hatte. Es ist auch völlig lebensfremd, dass sich diese fünf Personen zum Kaffee trinken auf einer Baustelle getroffen haben. Einerseits stellte diese Baustelle – wie aus den im Akt befindlichen Fotos ersichtlich ist – kein besonders angenehmes Umfeld dar, welches man extra zum Kaffee trinken aufsucht, andererseits waren der Beschwerdeführer und seine Gattin – welche der Zeuge F. angeblich nur besuchen wollte – zum Zeitpunkt der Kontrolle (also des angeblichen Besuches) gar nicht anwesend.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass diese fünf Personen – wie die Gattin des Beschwerdeführers glaubhaft machen wollte – sich zufällig auf der Baustelle getroffen haben, entsprechende Arbeitskleidung (ebenfalls zufällig) mit sich geführt hatten und dann freiwillig ihre unentgeltliche Mithilfe angeboten hätten. Auch der Umstand, dass keine der Personen in den von ihnen ausgefüllten

Personenblättern eine regelmäßige entgeltliche Beschäftigung in R. behauptet hat bzw. zum Kontrollzeitpunkt keiner anderen Erwerbstätigkeit in Österreich nachgingen, spricht dagegen, dass sie diese Arbeiten unentgeltlich geleistet hätten. Es ist vielmehr anzunehmen, dass ihre diesbezüglichen Behauptungen nur deshalb erfolgten, um den Beschwerdeführer vor einer Strafe zu schützen.

Auch die Begründung für die angebliche Unentgeltlichkeit der Tätigkeiten, nämlich Angehörige derselben Glaubensgemeinschaft und gute Bekannte zu sein, kann nicht überzeugen. Der Zeuge M. gab an, dass er den Beschwerdeführer vorher zum ersten Mal in einer Kirche getroffen habe, dann zum zweiten Mal auf der Baustelle. Es konnte sich daher jedenfalls nur um eine flüchtige Bekanntschaft handeln. Der Zeuge F. behauptete, den Beschwerdeführer bzw. dessen Familie seit zwei Jahren zu kennen, während der Beschwerdeführer angab, dass er die Arbeiter bereits fünf bis sechs Jahre kenne. Auch der Umstand, dass F. die anderen Arbeiter nicht namentlich kannte, spricht gegen ein enges Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und den angetroffenen Arbeitern. Insgesamt wurde kein so enges Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und den fünf auf der Baustelle angetroffenen Personen glaubhaft gemacht, welches eine unentgeltliche Hilfeleistung erklären könnte.

Die behauptete Unentgeltlichkeit ist daher nicht glaubwürdig.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (voll- und teilversichert) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Kranken-versicherungsträger anzumelden und binnen 7 Tage nach dem Ende der Pflicht-versicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird, hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbstständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes jener, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in eine

Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gem. § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

§ 539a ASVG lautet wie folgt:
(1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.
(2) Durch den Missbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.
(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.
(4) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend.
(5) Die Grundsätze, nach denen
1. die wirtschaftliche Betrachtungsweise
2. Scheingeschäfte, Formmängel und Anfechtbarkeit sowie
3. die Zurechnung

Nach den §§ 21 bis 24 der Bundesabgabenordnung für Abgaben zu beurteilen sind, gelten auch dann, wenn eine Pflichtversicherung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen sind.

5.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Dienstgebereigenschaft wesentlich, wer nach rechtlichen (und nicht bloß tatsächlichen) Gesichtspunkten aus den im Betrieb getätigten Geschäften unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird, wen also das Risiko des Betriebes im Gesamten unmittelbar betrifft. Wer berechtigt und verpflichtet wird, ist eine Rechtsfrage, die auf Grund rechtlicher Gegebenheiten (zB. Eigentum) beantwortet werden kann (VwGH 4.7.2007, 2004/08/0127). Der Beschwerdeführer ist Hälfte-Eigentümer des errichteten bzw. renovierten Wohnhauses und daher Berechtigter und Empfänger der Arbeitsleistung der auf der Baustelle tätigen Personen. Es kommt ihm daher gegenüber diesen Personen die Dienstgebereigenschaft gemäß § 35 Abs. 1 ASVG zu.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass bei einfachen manuellen Tätigkeiten ohne einen ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraum in Bezug auf die Arbeitsausführung vom Vorliegen eines

Beschäftigungsverhältnisses in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit und damit von einem Dienstverhältnis im Sinne des § 4 Abs. 2 AVG auszugehen ist (VwGH 4.4.2016, Ra 2015/08/0195; 26.1.2010, 2009/08/0269 u.a.). Dies trifft jedenfalls auf jene vier Personen zu, welche zum Zeitpunkt der Kontrolle mit Aufräum- und Verputzarbeiten beschäftigt waren bzw. beim Tragen von Baumaterial angetroffen wurden. Auch bei jener Person, welche beim Fliesenlegen angetroffen wurde, gibt es keinerlei Hinweise, dass diese über die organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel selbst frei verfügen konnte, weshalb auch für diese Person von wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Beschwerdeführer auszugehen ist (vgl. dazu VwGH 12.1.2016, Ra 2015/08/0188). Alle fünf auf der Baustelle arbeitend angetroffenen Personen konnten nur ihre eigene Arbeitskraft einsetzen und verfügten über keine vom Beschwerdeführer unabhängige eigenständige betriebliche Organisation.

Zur Frage der Entgeltlichkeit judiziert der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass die Unentgeltlichkeit einer Verwendung bzw. ein Gefälligkeitsdienst nicht schon beim bloßen Fehlen einer Entgeltvereinbarung zu vermuten ist. Die Unentgeltlichkeit muss vielmehr – wenigstens den Umständen nach konkludent – vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten. Eine derartige sachliche Rechtfertigung könnte in persönlicher Beziehung, in bestimmten wirtschaftlichen Interessen, aber auch in einer idealistischen Einstellung begründet sein. Als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste sind insbesondere kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden aufgrund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden. Es ist Sache der Partei, hiezu entsprechende konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten (VwGH 4.9.2013, 2011/08/0318; 19.12.2012, 2012/08/0165). Im gegenständlichen Fall haben die auf der Baustelle angetroffenen Arbeitnehmer und der Beschwerdeführer zwar behauptet, dass Unentgeltlichkeit mündlich vereinbart worden sei, diese Behauptung ist jedoch aus den oben in Punkt 4.2.2. angeführten Überlegungen nicht glaubwürdig. In rechtlicher Hinsicht ist die behauptete Zugehörigkeit zur selben Glaubensgemeinschaft nicht geeignet, eine so enge Bindung zu begründen, welche die unentgeltliche Erbringung von Arbeitsleistungen sachlich rechtfertigen würde. Zwischen dem Beschwerdeführer und den auf der Baustelle angetroffenen Personen bestehen weder besonders enge persönliche Beziehungen noch kann die behauptete Zugehörigkeit zur selben Glaubensgemeinschaft alleine die unentgeltliche Erbringung von Arbeitsleistungen nachvollziehbar erklären. Es ist daher gemäß § 1152 ABGB von einem angemessenen ortsüblichen Entgeltanspruch der auf der Baustelle beschäftigten Personen auszugehen.

Der Beschwerdeführer hat daher die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt. Bezüglich seines Verschuldens ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG von Fahrlässigkeit auszugehen. Es handelt sich um ein Ungehorsamsdelikt

und der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder ...

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Der Beschwerdeführer weist bereits eine Ermahnung sowie eine rechtskräftige Bestrafung wegen Übertretungen des ASVG auf, weshalb ein Wiederholungsfall im Sinn des § 111 Abs. 2 ASVG vorliegt und der gesetzliche Strafrahmen zwischen 2.180 und 5.000 Euro beträgt.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zutreffend den relativ kurzen Zeitraum der Beschäftigung und die lange Verfahrensdauer als strafmildernd gewertet, Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung dieser Milderungsgründe und des Umstandes, dass bereits die gesetzliche Mindeststrafe die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers überschreiten würde, wurde von der belangten Behörde gemäß § 20 VStG die gesetzliche Mindeststrafe auf die Hälfte herabgesetzt. Diese bereits reduzierte Mindeststrafe bedarf keiner weiteren besonderen Begründung. Sowohl eine weitere Herabsetzung als auch eine Erhöhung sind gesetzlich nicht möglich. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor. Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

Zu II.
Da das Straferkenntnis zu bestätigen war, war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, insgesamt daher 1.090 Euro, vorzuschreiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Soweit die Entscheidung von der Beweiswürdigung abhängig war, wurde diese nach Durchführung einer Verhandlung und Anhörung der Vertreterin des Beschwerdeführers sowie von Zeugen getroffen und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl